

Liebe Berlinerinnen und Berliner,

der Hund ist treuer Begleiter des Menschen, er ist Spielgefährte für unsere Kinder und Begleiter unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Und – die Berliner haben ein Herz für Tiere.

Ca. 107.000 Hunde tummeln sich täglich auf den Plätzen und Straßen, aber die Vierbeiner bereiten den Menschen in unserer Stadt nicht nur Freude. Und mal ganz ehrlich, es gefällt niemandem, wenn er in einen Haufen tritt oder von einem Hund beschnüffelt, angesprungen oder gar gebissen wird.

Für ein gutes Miteinander in allen Kiezen und Winkeln Berlins ist gegenseitiges Respektieren und Rücksichtnahme unumgänglich.

Hundehalter nehmen mit ihrer Hundehaltung das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Anspruch. Dies darf aber nicht die Rechte anderer verletzen.

Daher hat der Senat von Berlin gesetzliche Regelungen getroffen, deren Einhaltung zu den Pflichten aller Hundehalter gehört.

Die Berliner Ordnungsämter wollen Ihnen mit diesem Informationsblatt die wichtigsten Punkte aus den gesetzlichen Bestimmungen vermitteln

Ihre Berliner Ordnungsämter

Berliner Ordnungsämter:

(Vorwahl Berlin: 030)

Charlottenburg-Wilmersdorf: 9029-29000

Friedrichshain-Kreuzberg: 90298-2246

Lichtenberg: 90296-4360

Marzahn-Hellersdorf: 90293-6500

Mitte: 2009-22010

Neukölln: 6809-6699

Pankow: 90295-6244

Reinickendorf: 90294-2933

Spandau: 3303-3000

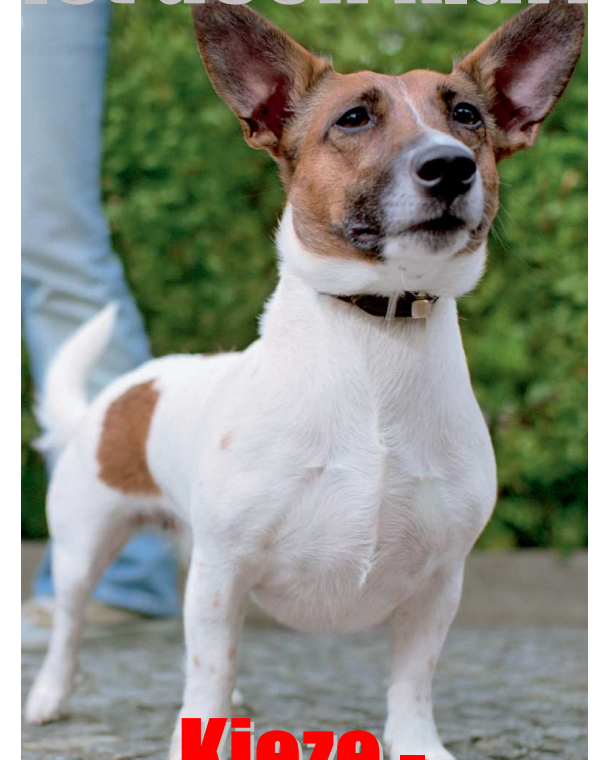
Steglitz-Zehlendorf: 90299-4660

Tempelhof-Schöneberg: 7560-3460

Treptow-Köpenick: 90297-4629

Internet: www.berlin.de

Ist doch klar!



Kieze - Hunde - Regeln!

Eine Information
Ihrer Berliner Ordnungsämter
zur Hundehaltung

Kiez und Hund

Wussten Sie schon?

Hundekot ist nicht nur Ekel erregend, sondern er birgt auch gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier!

Die Übertragung von Salmonellen, Spulwürmern, Hakenwürmern und Bandwürmern ist möglich. Sie können Ursache für verschiedene Augen-, Leber-, Lungen- und Gehirnerkrankungen sein.

Nehmen Sie Rücksicht!

Denken Sie daran, dass besonders Kinder und Hunde (auch Ihr Hund) durch Hundekot gefährdet sind und nehmen Sie den Hundekot auf. Geeignete Tüten sind im Handel erhältlich und können in jedem Abfallbehälter entsorgt werden.

Übrigens!

Im Stammbereich von Bäumen (Baumscheibe) darf der Hundekot auch nicht liegen bleiben. Die Ausrede „Ist doch Dünger“ gilt nicht, denn Hundekot und -urin fügen den Bäumen ernsthafte Schäden zu.

Schon gewußt?

Die Hundesteuer ist nicht zweckgebunden! Sie ist eine Luxussteuer und wird nicht für die Säuberung von Straßen, Plätzen und Grünanlagen entrichtet!

Was Sie vermeiden!

Wer die Hinterlassenschaften seines Hundes nicht unverzüglich beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit! Dafür kann von den Ordnungsämtern ein Verwarnungsgeld von 35,- Euro oder sogar ein höheres Bußgeld erhoben werden.

Was Sie damit erreichen!

Das Verständnis für Sie und Ihren Hund in unserer Stadt wächst!

Regeln

Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen?

Das Hundegesetz, das Grünanlagengesetz, das Straßenreinigungsgesetz und das Hundesteuergesetz enthalten die Regelungen.

Darf mein Hund überhaupt irgendwo ohne Leine laufen?

Ja, ein genereller Leinenzwang im Stadtgebiet besteht nicht.

In gekennzeichneten Hunderauslaufgebieten, auf Straßen, Plätzen und eingezäunten Grundstücken muss Ihr Hund nicht an die Leine.

Wo muss ich meinen Hund anleinen?

Hunde sind in öffentlich gekennzeichneten Grün- und Erholungsanlagen (z.B. Kanalpromenaden, Stadtparks), Waldflächen, die nicht als Hunderauslaufgebiete extra gekennzeichnet sind, auf Sport- und Campingplätzen sowie in Kleingartenkolonien an einer höchstens zwei Meter langen sicheren Leine zu führen. Darüber hinaus sind Hunde

- in Treppenhäusern, sonstigen der Hausgemeinschaft zugänglichen Räumen und auf Zuwegen von Wohnhäusern
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, öffentlichen Verwaltungsgebäuden
- bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen
- in Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Straßen mit Menschenansammlungen

an einer höchstens einen Meter langen sicheren Leine zu führen.

Wohin darf ich meinen Hund keinesfalls mitnehmen?

Hundegesetz und Grünanlagengesetz untersagen das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Liegewiesen und gekennzeichnete öffentliche Badestellen.

Wo darf mein Hund baden?

Hunde dürfen nur außerhalb gekennzeichnetener Badestellen ins Wasser. Gewässer in öffentlichen Grünanlagen und Schiffsanlegestellen sind allerdings tabu.

Haftpflichtversicherung und Chip - muss das sein?

Ja, das Hundegesetz schreibt ab 2010 für alle Hunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einen Chip zur Kennzeichnung vor. Für Hunde, die nach dem 1. Januar 2005 angeschafft wurden und für gefährliche Hunde bestehen diese Pflichten schon jetzt. Den Chip erhalten Sie beim Tierarzt.

Muss mein Hund ein Halsband tragen?

Ja, jeder Hund muss außerhalb des eigenen Grundstücks oder der Wohnung ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters sowie die Steuerplakette tragen – auch wenn er mit einem Chip gekennzeichnet ist. Diese Plakette erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Gefährliche Hunde

Für bestimmte Hunderassen gelten besondere Bestimmungen (§§ 4, 5 und 6 des Berliner Hundegesetzes):

Hunde dieser Rassen dürfen nur von sachkundigen Hundehaltern über 18 Jahren und immer mit Maulkorb und Leine in der Öffentlichkeit geführt werden. Vier Rassen (Pit - Bull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Tosa Inu) unterliegen darüber hinaus noch einer Anmelde- und Kennzeichnungspflicht. Zuständig hierfür sind die Amtstierärzte der Bezirke.